



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in: Kmsr Mag. Dorothea Hüttner  
Geschäftszahl: VA-6100/0005-V/1/2018

Datum: 15. MAI 2018

Betr.: Entwurf des Bundesgesetzes, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Fremdenpolizeigesetz 2005, Asylgesetz 2005, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das UG 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 - FrÄG 2018)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

### I. Vorbemerkung

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

### II. Anregungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf

#### **a. Artikel 1 – Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes**

1. Z 12 (§ 21a Abs. 5a)

Die Volksanwaltschaft begrüßt die vorgeschlagene Neuregelung bei Zusatzanträgen nach § 21 Abs. 5 NAG zur Vermeidung von zwei getrennten Rechtsmittelverfahren.

2. Z 15, Z 18, Z 20 und Z 23 (§ 43c Abs. 2 bis 5, § 46 Abs. 6, § 61, § 69 Abs. 1a)

Die Volksanwaltschaft begrüßt die, in Umsetzung der Forscher- und Studenten-Richtlinie (EU 2016/801) ergangenen vorgeschlagenen, Neuregelungen zum Aufenthalt von Forschern zum Zweck der Arbeitssuche oder zur Unternehmensgründung, zur Förderung der Mobilität von Forschern, zu den verkürzten Entscheidungsfristen und zu den Erleichterung beim Familienzuzug von Forschern.

3. Z 21 (§ 64)

Die Volksanwaltschaft begrüßt die in Umsetzung der Forscher- und Studenten-Richtlinie (EU 2016/801) ergangenen, vorgeschlagenen Neuregelungen zur Klarstellung, wann eine Aufenthaltsbewilligung Studierende zu erteilen ist und zur verkürzten Entscheidungsfrist.

#### **b. Artikel 2 – Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005**

1. Z 5 (§ 8 Abs. 1)

Die Volksanwaltschaft regt an, die geltende Regelung zu belassen, zumal das Meldegesetz den Begriff des „rechtmäßigen“ Wohnsitzes nicht kennt.

#### **c. Artikel 3 – Änderungen des Asylgesetzes 2005**

1. Z 2 (§ 2 Abs. 4)

Im Jugendgerichtsgesetz (JGG) 1988 trägt der österreichische Gesetzgeber der bei vielen Menschen in der Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen erhöhten Neigung zur Begehung von Straftaten Rechnung. Aus diesem Grund sollen nach § 5 Z 10 JGG in gesetzlichen Bestimmungen an eine Straffälligkeit geknüpfte negative Rechtsfolgen bei gerichtlichen Verurteilungen wegen einer Jugendstrafat nicht eintreten. Das JGG gilt in Österreich unumschränkt für die Personengruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Als Begründung für die intendierte Regelung wird das Erkenntnis des VwGH vom 23.01.2018, RA 2017/18/0246, zitiert, jedoch nicht näher dargelegt, weshalb die daraus resultierenden massiven Verschlechterungen der Rechtsstellung für dem Asylgesetz unterworfenen Jugendliche und junge Erwachsene sachlich gerechtfertigt erscheinen. Für die Volksanwaltschaft drängt sich der Verdacht auf, dass es sich hierbei um eine Form der Anlassgesetzgebung handelt, weshalb angeregt wird, die vorgeschlagene Regelung zu streichen.

## 2. Z 3 (§ 4a)

§ 4 Abs. 5 AsylG bestimmt: *„Kann ein Drittstaatsangehöriger, dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Abs. 1 als unzulässig zurückgewiesen wurde, aus faktischen Gründen, die nicht in seinem Verhalten begründet sind, nicht binnen drei Monaten nach Durchsetzbarkeit der Entscheidung zurückgeschoben oder abgeschoben werden, tritt die Entscheidung außer Kraft“.*

Die in der Erläuterung dargelegte Auffassung, dass die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 AsylG vor dem Hintergrund der Verfahrens-Richtlinie (2013/32/EU, Art. 33 Abs. 2) nicht mehr erforderlich sei, kann die Volksanwaltschaft nicht teilen. Besagt doch diese unionsrechtliche Regelung bloß, wann Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können.

Die Streichung der analogen Anwendung des § 4 Abs. 5 AsylG führt aus Sicht der Volksanwaltschaft zu einer Verschlechterung der Situation der Betroffenen, da eine ergangene Zurückweisungsentscheidung dann nicht mehr außer Kraft tritt, wenn die drittstaatsangehörige Person aus faktischen, nicht in ihrer Sphäre liegenden, Gründen nicht binnen drei Monaten ab Durchsetzbarkeit der Entscheidung abgeschoben werden kann.

Die Volksanwaltschaft regt daher an, die geltende Regelung zu belassen.

## 3. Z 5 (§ 7 Abs. 2a)

Die Volksanwaltschaft hält – wie in ihrer Stellungnahme zur Änderung des Asylgesetzes 2005, GZ. BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015, Z 5 (§ 7 Abs. 2a AsylG 2005) – fest, dass die generelle Verpflichtung zur Einleitung eines Aberkennungsverfahrens bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens der Staatendokumentation des BFA für nicht notwendig erachtet wird und verweist auf die damaligen Ausführungen.

## 4. Z 12 (§ 17a)

Die Volksanwaltschaft begrüßt ausdrücklich die mit der intendierten Neuregelung einhergehenden Erleichterungen in Bezug auf minderjährige ledige drittstaatsangehörige bzw. im Bundesgebiet nachgeborene Kinder von Asylwerbenden in den Absätzen 1, 2 und 3.

## 5. Z 19 (§ 68 Abs. 1)

Die Volksanwaltschaft befürchtet, dass die vorgeschlagene Neufassung zu einer Reduktion der Maßnahmen der Integrationshilfe für jene Personengruppe, die sehr wahrscheinlich über einen zumindest längeren Zeitraum in Österreich leben wird, führen wird und regt an, die geltende Regelung zu belassen.

## 6. Z 20 (§ 70)

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen begrüßt die Volksanwaltschaft die vorgeschlagene Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich.

### III. Weitere Anregungen der Volksanwaltschaft

## 1. § 22a BFA-VG

Die Volksanwaltschaft regt – wie in ihrer Stellungnahme zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, GZ. BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015 – eine Klarstellung an, ob ein Rechtsmittel gegen einen Schubhaftbescheid nach § 22a BFA-VG eine Bescheidbeschwerde darstellt oder analog die Bestimmungen betreffend die Maßnahmenbeschwerde heranzuziehen sind. Dies ist aus Sicht der Volksanwaltschaft von maßgeblicher Bedeutung, zumal mit der klaren Einordnung verfahrensrechtliche Konsequenzen, insbesondere Dauer der Beschwerdefrist und Kostenersatz, verknüpft sind.

## 2. § 35 AsylG

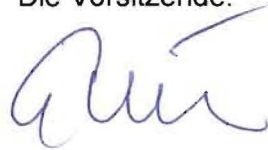
Die Volksanwaltschaft ist immer wieder mit Beschwerden von in Österreich lebenden Bezugspersonen bzw. Vertreterinnen und Vertretern von antragstellenden Personen im Familienzusammenführungsverfahren nach § 35 AsylG konfrontiert, die keine Akteneinsicht beim BFA erhalten.

Dies mag formalrechtlich – aufgrund der speziellen Gestaltung des Verfahrens, wonach nur die jeweilige Österreichische Botschaft als verfahrensführende Behörde der Akteneinsicht unterliegt – richtig sein, führt im Ergebnis jedoch zu unnötigen Hürden in der Rechtsdurchsetzung.

Die Volksanwaltschaft regt daher – wie in ihrer Stellungnahme zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, GZ BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015 – an, eine vereinfachte Akteneinsicht für in Österreich lebende Bezugspersonen bzw. Vertreterinnen und Vertreter von antragstellenden Personen im asylrechtlichen Familienzusammenführungsverfahren beim BFA vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gertrude Brinek', written in a cursive style.

Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK